



EdTech-Verband e.V.

BEITRAGSORDNUNG

Stand: 28.06.2024

Gemäß Ziffer 6 der Satzung des EdTech-Verband e.V. hat sich der Verein durch den Vorstand folgende Beitragsordnung gegeben (zuletzt geändert durch Beschluss des Vorstands am 28.06.2024):

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Beitragsordnung regelt Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.
- 1.2 Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des Vereins, mit Ausnahme der Fördermitglieder. Fördermitglieder sind von einer etwaigen Beitragspflicht grundsätzlich befreit, können sich dieser aber freiwillig unterwerfen.

2. Jahresbeitrag

- 2.1 Die nachstehenden Beiträge bzw. Verwaltungskosten sind von den Mitgliedern des Vereins pro Kalenderjahr zu zahlen.
- 2.2 Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags ist unabhängig vom Datum der Aufnahme in den Verein.
- 2.3 Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - 2.3.1 Einzelpersonen zahlen einen Beitrag von 50 €.
 - 2.3.2 Unternehmen zahlen einen Beitrag von 150 €.
- 2.4 Bei Austritt aus dem Verein während des Kalenderjahres wird gleichwohl der volle Jahresbeitrag geschuldet, soweit die Satzung keine abweichende Regelung bestimmt.
- 2.5 Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen beschließen. Diese Fälle werden von den Kassenprüfern explizit geprüft.

3. Fälligkeit und Zahlungsbedingungen

Jahresbeiträge sind am 31. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig, für welches sie gezahlt werden müssen. Der Erstbetrag wird am Ende des Monats fällig, der dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes folgt. Beiträge werden jedoch frühestens 30 Tage nach dem Datum der Mitteilung des zu erhebenden Beitrags durch den Verein an das jeweilige Mitglied fällig. Die Mitteilung kann schriftlich oder, sofern gesetzlich zulässig, in Textform erfolgen. Sofern die Beiträge der Umsatzsteuer unterliegen sollten, ist diese in der Mitteilung an die Mitglieder auszuweisen und von den Mitgliedern zusätzlich zu entrichten. Zahlungen haben auf das in der Mitteilung an die Mitglieder angegeben Konto des Vereins zu erfolgen.

4. Verwendung der Gelder

Die Beitragsgelder sind für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gemäß der geltenden Satzung zu verwenden.

5. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft.

6. Änderung der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung kann jederzeit durch den Vorstand geändert werden.